

VII. § 306 StGB – Vorteilsannahme zur Beeinflussung/§ 307b StGB – Vorteilszuwendung zur Beeinflussung	
A. Allgemeines	170–172
B. Passive Korruption – Vorteilsannahme zur Beeinflussung – § 306 StGB.....	173–179
1. Fordern von Vorteilen.....	180
2. Annehmen und Sich-versprechen-Lassen von (ungebühr- lichen) Vorteilen.....	181–183
3. Exkurs: Berechnung des Vorteils beim „Anfüttern“	184
C. Aktive Korruption – Vorteilszuwendung zur Beeinflussung – § 307b StGB	185–188
VIII. Innere Tatseite	189–193
IX. Versuch.....	194–196
X. Vollendung.....	197, 198
XI. Beitragstäterschaft	199
XII. Qualifikationen – Abstufung der Strafdrohung.....	200, 201
XIII. Konkurrenzen	202–205
XIV. Inländische Gerichtsbarkeit	206
A. Tatort ganz oder teilweise in Österreich.....	207, 208
B. Tatort im Ausland.....	209–212
XV. Prozessuale Anmerkungen	213
A. Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA).....	214–217
B. Kronzeugenregelung	218–226
C. Hinweisgebersystem.....	227–232
D. Zuständigkeiten.....	233
E. Verständigungen in Strafverfahren.....	234–237

I. Allgemeines

- 1 „Österreich befindet sich in einem frühen Stadium im Kampf gegen die Korruption.“ Dieser Satz stammt aus dem Jahr 2007 und findet sich im Evaluierungsbericht der Staatengruppe des Europarates gegen Korruption (GRECO).¹ Ausländische Experten hatten sich ua mit dem österreichischen Antikorruptionsstrafrecht auseinandergesetzt und ihr Zeugnis war wenig schmeichelhaft.
- 2 Der Begriff „Korruption“ findet im täglichen Sprachgebrauch häufige Verwendung, jedoch fehlt eine entsprechende Legaldefinition im StGB. Korruption kann allgemein als **Missbrauch von anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil** umschrieben werden.² Die öffentlichen Organträger (Amtsträger, wie zB

1 Council of Europe, Joint First and Second Evaluation Round, Evaluation Report on Austria vom 13.6.2008 in deutscher Sprache, <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016806c648f> (15.3.2020).

2 Definition von Transparency International, abrufbar unter <https://www.ti-austria.at/worum-esgeht/korruptions-grundwissen/definition-von-korruption/> (25.11.2019).

Politiker, Beamte, Richter, Polizisten) repräsentieren diese anvertraute Macht und verschaffen sich daraus einen persönlichen Nutzen (Vorteil).³

Die EU schätzt den Schaden für die EU-Wirtschaft in ihrem Antikorruptionsbericht 2014⁴ auf rd 120 Mrd € jährlich. Eine Studie⁵ der Fraktion Die Grünen/EFA im Europäischen Parlament aus dem Jahr 2018 schätzte die Verringerung des österreichischen BIPs aufgrund der Folgen von Korruption auf über 10,4 Mrd €. In Anbetracht der enormen Schädigung für Staaten und Staatengemeinschaften, die dem Phänomen Korruption zurechenbar ist, war ein Handlungsbedarf in Österreich gegeben. Deshalb ist auch in Ansehung der beträchtlichen finanziellen Schädigung für den Staat der primäre Schutzzweck des Korruptionsstrafrechts die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Staates im Sinne einer sauberen, sachlichen und unbestechlichen staatlichen Aufgabenerfüllung.

Mit dem StRÄG 2008⁶ fand eine (erstmalige) komplette Neukonzeption statt, die in der Literatur⁷ auch als Totalrevision bezeichnet wurde. Begründet war diese Überarbeitung unter anderem durch internationale Verpflichtungen, die Österreich mit der Unterzeichnung der United Nations Convention on Corruption (UNCAC)⁸ oder des Strafrechtsübereinkommens gegen Korruption des Europarates (ER-Übereinkommen)⁹ eingegangen war.

Mit dem StRÄG 2008 wurde erstmals der Begriff des „Amtsträgers“ in die österreichische Strafgesetzgebung einführt. Des Weiteren wurde der Versuch unternommen, eine vorgelagerte Strafbarkeit bei korruptiven Sachverhalten zu konzipieren. Dieser in der Öffentlichkeit als „Anfütterung“ bekannte Straftatbestand stellte die sog „Klimapflege“ unter Strafe. Dieses Delikt unterscheidet sich von den anderen Korruptionsbestimmungen dadurch, dass es keinen Zusammenhang mit einem konkreten Amtsgeschäft erfordert, wodurch eine typische Vorbereitungshandlung gleichfalls unter Strafe gestellt ist.

Aufgrund umfangreicher Kritik unter anderem am unpräzisen Geltungsbereich sowohl des Amtsträgerbegriffs als auch am Tatbestand des „Anfütterns“ erfolgte nach nicht einmal zwei Jahren eine wesentliche Novellierung der Korruptionsstrafrechts mit dem KorrStrÄG 2009¹⁰. Der Amtsträgerbegriff wurde in einem mehrgliedrigen Aufbau sowohl organisatorisch als auch funktional definiert, wobei die beschränkte Anwendbarkeit der Korruptionsbestimmungen für natio-

3 Weratschnig, ZRFC 2013, 224.

4 Europäische Kommission, Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Korruptionsbekämpfung in der EU 3, der Bericht wurde nur einmal veröffentlicht.

5 The Greens/EFA in the European Parliament, The Cost of Corruption across the EU 2018, 6, abrufbar unter: <https://www.greens-efa.eu/files/doc/docs/e46449daadbfbec325a0b408bbf5ab1d.pdf> (15.3.2020).

6 BGBl I 2007/109.

7 Hinterhofer, ÖJZ 2009, 250.

8 A/RES/58/4, ratifiziert durch BGBl III 2006/47.

9 ETS 173, ratifiziert durch BGBl III 2014/1.

10 BGBl I 2009/98.

nale Abgeordnete (bspw Mitglieder des Nationalrates oder der Landtage) ein wesentlicher Kritikpunkt war.¹¹ Ebenfalls kritisiert wurde die zu eingeschränkte Anwendbarkeit der Bestimmungen im Bereich der staatsnahen Unternehmen. Die neue legistische Fassung des „Anfütterns“ wurde zur „Anbahnung“ und von der Literatur und Korruptionsexperten aufgrund der Konzipierung als „*kaum beweisbar*“¹² bezeichnet, die in „*übergroße Straflosigkeit*“¹³ auszuschlagen drohte. In Summe konnte man – auch wenn die Strafrahmen erhöht wurden – von einer „Entschärfung“ des Korruptionsstrafrechts sprechen.¹⁴

- 7 Mit dem KorrStrÄG 2012¹⁵ erfolgte die bislang letzte Novellierung des Korruptionsstrafrechts.¹⁶ Als wesentliche Änderung kann dabei die Streichung der Einschränkungen beim Geltungsbereich der Amtsträgerdefinition für inländische Abgeordnete bezeichnet werden. Novellierungen gab es auch beim Delikt der Vorteilsannahme bzw der Vorteilszuwendung. Die sog Klimapflege („Anfüttern“) wird nun mit dem Tatbestand der Vorteilsannahme zur Beeinflussung auf der passiven Seite bzw Vorteilszuwendung zur Beeinflussung auf der aktiven Seite sanktioniert. Eine Legaldefinition der Korruption gibt es im StGB nicht, sondern es wird dieses Phänomen (Überbegriff) durch die einzelnen Korruptionsbestimmungen (§§ 304–309 StGB) näher umschrieben. Mit dem KorrStrÄG 2012 wurde erstmals der Begriff „Korruption“ im Strafgesetzbuch erwähnt, nämlich in der Überschrift des 22. Abschnitts des StGB. Die Überschrift lautet wie folgt: „Strafbare Verletzung der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen“.
- 8 Die Tatbestände des Korruptionsstrafrechts unterteilen sich in **zwei Perspektiven**. Die eine, auch als **passive Korruption** bezeichnet, behandelt die Taten aus dem Blickwinkel des Bestochenen (= Vorteilsannehmer), die andere, auch als **aktive Korruption** beschrieben, widmet sich der Tatbegehung aus der Sicht des Bestechers (= Vorteilsgeber). Die Tatbestände sind im Wesentlichen spiegelbildlich aufgebaut, auf Unterschiede wird im Folgenden besonders hingewiesen.
- 9 Gerade der Umstand, dass sowohl der Geber als auch der Nehmer eines Vorteils gleichermaßen strafbar sind, gestaltet eine Strafverfolgung schwierig, da beide Seiten an einer Geheimhaltung Interesse haben und dadurch eine Interessen- bzw Schicksalsgemeinschaft bilden. Um diesem Phänomen zu begegnen, hat der Gesetzgeber eine Kronzeugenregelung (§ 209a und § 209b StPO) mit dem strafrechtlichen Kompetenzpaket¹⁷ eingeführt. Ebenso wurde eine gesetzliche Grund-

11 Vgl *Brandstetter/Glaser/Höcher/Singer*, *ecolex* 2009, 8.

12 *Medigovic*, Was vom Korruptionsstrafrecht übrig blieb, *ÖJZ* 2010, 261.

13 *Reindl-Krauskopf*, *ecolex* 2009, 734.

14 Vgl die Darstellung der Kritik bei *Schmoller* in *Pfeil/Prantner*, Sozialbetrug und Korruption im Gesundheitswesen 56.

15 BGBl I 2012/61.

16 Das mit 1.1.2015 in Kraft getretene StRÄG 2015 BGBl I 2015/112 lässt die §§ 302–313 StGB weitestgehend unverändert.

lage für das zu Beginn als Probetrieb bei der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) zentral eingerichtete Hinweisgebersystem (sog „Whistleblower-Hotline“) in § 2a Abs 6 StAG geschaffen.¹⁸

Die Korruptionstatbestände selbst gliedern sich im Wesentlichen in einer **dreistufigen Deliktsstruktur**.¹⁹ Die erste Stufe behandelt Korruption im Zusammenhang mit einer **pflichtwidrigen Amtsführung**, die zweite in Bezug mit einer **pflichtgemäßen Tätigkeit** und die dritte Stufe deckt eine vorgelagerte Form von Korruption ab, wenn noch keine Verbindung zu einem konkreten Amtsgeschäft besteht, aber eine (unsachliche) **Beeinflussung der Tätigkeit des Amtsträgers** im Allgemeinen verhindert werden soll. Die einzelnen Stufen sind auch hinsichtlich der Strafdrohung abgestuft; die erste Stufe, die eine pflichtwidrige Amtsführung verlangt, sieht die höchste Sanktion vor, während die dritte Stufe, die keinen Bezug zu einem bestimmten Amtsgeschäft verlangt, am geringsten sanktioniert ist.

Dreistufige Deliktsstruktur

Passive Korruption Tatbegehung	Intensität der Beeinträchtigung der staatlichen Aufgabenerfüllung	Aktive Korruption Tatbegehung
§ 304 StGB – Bestechlichkeit	pflichtwidriges Amtsgeschäft in Verbindung mit einem Vorteil	§ 307 StGB – Bestechung
§ 305 StGB – Vorteilsannahme	pflichtgemäßes Amtsgeschäft in Verbindung mit einem Vorteil	§ 307a StGB – Vorteilszuwendung
§ 306 StGB – Vorteilsannahme zur Beeinflussung	kein Konnex zu konkretem Amtsgeschäft Tätigkeit des Amtsträgers im Allgemeinen beeinflusst („Anfüttern“)	§ 307b StGB – Vorteilszuwendung zur Beeinflussung

II. Geschütztes Rechtsgut

Über das geschützte Rechtsgut bestand nicht immer Einigung. Häufig wurden als (mögliche) von den §§ 304–307b StGB geschützte Rechtsgüter die Sauberkeit, 11

17 BGBl I 2010/108.

18 BGBl I 2015/96.

19 Siehe zur praktischen Bedeutung dieser Bestimmungen, *Schmitt* in *Preuschl/Wess*, Wirtschaftsstrafrecht §§ 304–306 StGB Rz 5.

Reinheit und Unverkäuflichkeit der Amtsführung, der Schutz des Vertrauens der Allgemeinheit in die Amtsführung oder auch der Schutz des gesamten Bereichs der Erfüllung öffentlicher Aufgaben vor Beeinflussung durch persönliche Zuwendungen genannt.²⁰ Die Rechtsprechung tendierte ebenfalls im Wesentlichen dazu, beim geschützten Rechtsgut auf die Sauberkeit der Verwaltung und die Unverkäuflichkeit der Amtsführung abzustellen.²¹ Dies ergab sich auch daraus, dass die öffentliche Verwaltung einem strikten Sachlichkeitsgebot zu folgen hat, weshalb die Vornahme von Amtsgeschäften nicht durch (unsachliche) Verknüpfung mit einem Vorteil an den Amtsträger beeinflusst werden darf.

- 12 Mit dem StRÄG 2015 wurden die Wertgrenzen, mit Ausnahme der Korruptionsdelikte, der Umweltdelikte und der Geldwäscherei angehoben. Dazu führen die Materialien²² aus:

„Schon der Ministerialentwurf sah für den Bereich der Umweltdelikte aufgrund gegenteiliger internationaler Empfehlungen und Bestrebungen sowie für Straftaten des 22. Abschnittes des StGB (Strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen) aufgrund der Sensibilität dieses Bereiches keine Erhöhung der Wertgrenzen vor, was im Wesentlichen nicht in Frage gestellt wurde. Vielmehr wurde mit der Geldwäscherei gleichfalls im Hinblick auf den internationalen Kontext eine weitere Strafbestimmung vorgeschlagen, für die es eine Ausnahme geben sollte; dem kann aus den genannten Gründen Rechnung getragen werden, weil es sich bei dieser Bestimmung ohnehin auch nicht um ein Vermögensdelikt im engeren Sinn handelt.“

- 13 Damit bringt der Gesetzgeber klar zum Ausdruck, dass mit den Korruptionsbestimmungen nicht das Vermögen (auch nicht das des Staates) geschützt wird.²³ Weiters spricht er von der Sensibilität dieses Bereichs, was belegt, dass sich am Verständnis des geschützten Rechtsgutes nichts geändert hat. Auch der OGH bekräftigt in seiner Entscheidung²⁴ vom 6.6.2016 („Schulfotografen“) klar, dass die **Sauberkeit und Unverkäuflichkeit der Amtsführung** als **geschütztes Rechtsgut** zu betrachten ist und nicht das Vermögen bspw von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Nordmeyer/Strickler sehen – unter Bezugnahme auf die deutsche Lehre – als geschütztes Rechtsgut der Korruptionsdelikte die **Aufrechterhaltung staatlicher Strukturen und somit das Funktionieren des Staatswesens** an, während die Sauberkeit und Reinheit und Unverkäuflichkeit der Amtsführung nur mittelbar diesem Schutzzweck entsprechen.²⁵

20 Vgl. *Hauss/Komenda* in *Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer*, SbgK StGB § 304 Rz 36 f.

21 OGH 4.9.1980, 12 Os 46/80; 29.4.1982, 13 Os 46/82.

22 ErlRV 689 BlgNR 25. GP 21 f.

23 IdS *Hauss/Komenda* in *Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer*, SbgK StGB § 304 Rz 43; *Medigovic*, ÖJZ 2010, 251.

24 OGH 6.6.2016, 17 Os 8/16d.

25 *Nordmeyer/Strickler* in *Höpfel/Ratz*, WK StGB² (2018) Vor §§ 304–309 Rz 60.

III. Täter

Als Deliktssubjekt, also als potenzielle Täter, kommen bei den Korruptionstatbeständen folgende Personengruppen in Betracht: 14

passive Korruption (§§ 304–306 StGB) mögliche unmittelbare Täter	aktive Korruption (§§ 307–307b StGB) mögliche unmittelbare Täter
Amtsträger gem § 74 Abs 1 Z 4a StGB Schiedsrichter iSd §§ 577 ff ZPO Sachverständiger (nur iSd § 304 StGB, siehe Rz 129)	jede Person (auch Amtsträger)

In Bezug auf die Delikte der passiven Korruption²⁶ handelt es sich jeweils um unrechtsgeprägte Sonderdelikte, da als unmittelbare Täter nur Amtsträger oder Schiedsrichter (bzw Sachverständige nur iVm § 304 StGB) in Frage kommen. Hinsichtlich der Delikte der aktiven Korruption liegen jeweils Allgemeindelikte vor, da sie von jedermann begangen werden können.

Personen, die als unmittelbare Täter im Bereich der passiven Korruption denkbar sind, sind spiegelbildlich Bestochene von den Delikten der aktiven Korruption. Bei **aktiver Korruption** kann **jede Person als unmittelbarer Täter** (somit auch Amtsträger) in Betracht kommen. Im Folgenden werden daher mögliche Täter der passiven Korruption behandelt. Das Gesetz unterscheidet zwischen drei Kategorien von Amtsträgern. 15

A. Amtsträger gem § 74 Abs 1 Z 4a StGB

Mit der Unterzeichnung internationaler Abkommen, allen voran der UNCAC und des ER-Übereinkommens, verpflichtete sich Österreich, den Geltungsbereich des Korruptionsstrafrechts hinsichtlich des möglichen Täterkreises zu erweitern. Während vor dem StrÄG 2008 primär der Beamte iSd § 74 Abs 1 Z 4 StGB als potenzieller Täter in Betracht kam, stellten die internationalen Konventionen auf den Begriff des „public official“ ab, der weitgehender zu verstehen ist als der österreichische Beamtenbegriff.²⁷ 16

Die österreichische **Amtsträgerdefinition** kennt seit dem KorrStrÄG 2012 **drei Varianten**. Eine vierte, die für nationale Abgeordnete eine eigene Sonderregelung vorsah, wurde mit dieser Novelle gestrichen (§ 74 Abs 1 Z 4a lit a StGB aF); deshalb sind inländische Abgeordnete ebenfalls Amtsträger und die Bestimmungen der öffentlichen Korruption (§§ 304–306 StGB) sind uneingeschränkt auf sie anwendbar. 17

Während Mitglieder des Europäischen Parlaments auch bereits vor dem KorrStrÄG 2012 von der Amtsträgerdefinition vollinhaltlich umfasst waren, galt dies für Mit- 18

26 MwN Nordmeyer/Strickler in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 304 Rz 5, § 305 Rz 6, § 306 Rz 6.

27 Wenk, Korruption im öffentlichen Bereich² 48.

glieder inländischer verfassungsmäßiger Vertretungskörper (nationale Abgeordnete) nur eingeschränkt. Mit der Novelle 2012 wurden die nationalen Abgeordneten (sonstigen) Amtsträgern gleichgestellt. Die (bis dahin bestehende) Ungleichbehandlung wurde in der Literatur heftig kritisiert und zum Teil als europarechtswidrig angesehen.²⁸ Dem strafrechtlichen Amtsträgerbegriff nach § 74 Abs 1 Z 4a lit a StGB unterlagen vor dem KorrStrÄG 2012 inländische Abgeordnete nur dann, wenn sie in einer Wahl oder Abstimmung ihre Stimme abgeben (bei einem sog Stimmenkauf) oder sonst in Ausübung der in den Vorschriften über die Geschäftsordnung des Vertretungskörpers festgelegten Pflichten eine Handlung vorgenommen oder unterlassen hatten. Die Amtsträgereigenschaft war somit bei nationalen Abgeordneten nur sehr eingeschränkt auf die Abgabe der Stimme bzw bei Verletzung von Pflichten anwendbar, weil der wichtigere Anwendungsbereich der geschäftsordnungsgemäßen Rechte (wie etwa das Einbringen von Initiativanträgen, Stellung parlamentarischer Anfragen) nicht erfasst war.²⁹

Die drei Varianten des Amtsträgerbegriffes lassen sich tabellarisch wie folgt darstellen:

Varianten der Amtsträgerdefinition	zugrunde liegendes Prinzip der Zurechnung	ungefährer Personenkreis
Variante 1: Amtsträger gem § 74 Abs 1 Z 4a lit b StGB	organisatorisches Prinzip	Organ oder Dienstnehmer im öffentlichen Bereich mit Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz (nationaler und internationaler Bezug)
Variante 2: Amtsträger gem § 74 Abs 1 Z 4a lit c StGB	funktionales Prinzip	insb im Bereich übertragener staatlicher Aufgaben („beliehene“ private Unternehmen) in Ansehung hoheitlicher Tätigkeit
Variante 3: Amtsträger gem § 74 Abs 1 Z 4a lit d StGB	organisatorisches Prinzip	Organe oder Bedienstete in Unternehmen im staatsnahen Bereich

28 Hinterhofer, *ecolx* 2009, 738; Glaser, Österreichisches Korruptionsstrafrecht EU-rechtswidrig? Die Presse vom 14.1.2011.

29 Vgl Jerabek/Reindl-Krauskopf/Ropper/Schroll in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 74 Rz 19/1.